

Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 21. März 1983 zu dem
Protokoll zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen
— Drucksache 10/2228 —**

A. Problem

Vermeidung des Außerkrafttretens des Europäischen Abkommens zum Schutz von Fernsehsendungen für fünf Mitgliedstaaten des Europarats.

B. Lösung

Einstimmige Empfehlung des Rechtsausschusses bei einer Stimmenthaltung.

Ratifizierung des Zusatzprotokolls vom 21. März 1983 zu dem Protokoll zum Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 10/2228 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 14. November 1984

Der Rechtsausschuß

Dr. de With	Dr. Götz	Schmidt (München)
Amtierender Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Dr. Götz und Schmidt (München)**I.**

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in der 98. Sitzung der 10. Wahlperiode am 8. November 1984 dem Rechtsausschuß überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage, bei der es sich lediglich um ein Zustimmungsgesetz zu einem Verlängerungsprotokoll handelt, gegen das der Bundesrat keine Einwendungen erhoben hat, in seiner 37. Sitzung der 10. Wahlperiode am 14. November 1984 beraten und empfiehlt dem Deutschen Bundestag einstimmig bei einer Stimmenthaltung die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

II.

Nach Artikel 13 Abs. 2 des Europäischen Abkommens zum Schutz von Fernsehsendungen vom 22. Juni 1960 (BGBl. 1965 II S. 1234) — zuletzt geändert durch Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls vom 14. Januar 1974 (BGBl. 1974 II S. 1313) zu dem Protokoll zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen — kann vom 1. Januar 1985 an kein Staat Mitglied des Europäischen Abkommens zum Schutz von Fernsehsendungen bleiben oder werden, der nicht gleichzeitig Mitglied

des Internationalen Abkommens vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom-Abkommen) ist.

Das Zusatzprotokoll vom 21. März 1983 hat die Verlängerung der durch das erste Zusatzprotokoll vom 14. Januar 1974 ursprünglich festgesetzten Frist bis zum 1. Januar 1990 zum Inhalt. Hierdurch soll den fünf Staaten, die bisher noch nicht dem Rom-Abkommen beigetreten sind, eine weitere Frist von fünf Jahren für den Beitritt zu diesen Abkommen gewährt werden. Nur so kann vermieden werden, daß das Europäische Fernsehabkommen am 1. Januar 1985 für Frankreich, Belgien, Spanien, die Türkei und Zypern außer Kraft tritt. Die Bundesregierung hat vorgeschlagen, das Zusatzprotokoll zu ratifizieren, um den genannten Staaten — insbesondere Frankreich, das den Beitritt derzeit durch eine Änderung des innerstaatlichen Rechts vorbereitet — die Mitgliedschaft im Europäischen Fernsehabkommen für weitere fünf Jahre zu ermöglichen.

Die Verabschiedung des Zustimmungsgesetzes ist eilbedürftig, da die deutsche Ratifikationsurkunde zu dem Zusatzprotokoll bis zum 31. Dezember 1984 beim Europarat in Straßburg hinterlegt werden muß.

Bonn, den 14. November 1984

Dr. Götz **Schmidt (München)**

Berichterstatter

